

berhandelnde in Anwendung bringen zu lassen, wo die Verabreichung an Kinder erfolgt. Die Wichtigkeit, welche der Gewöhnung der Jugend an Thätigkeit und Ordnung und ihrer Fernhaltung von den in dem Bettelgewerbe liegenden Verführungen zu Lasten aller Art gesunden werden muß, wird keinem Einsichtigen entgehen und es bedarf daher die Handhabung der angebeutelten strengen Maßregel keiner näheren Rechtfertigung.

Wenn nach den angegebenen Richtungen hin ein einhelliges und konsequentes Zusammenwirken Statt findet, so hofft das unterzeichnete Staats-Ministerium zuversichtlich, dem durch lange Gewohnheit auffallend eingewurzelteten Nebel mit Erfolg entgegentreten zu können. Je häufiger aber die Bewohner des Kreises bisher ihre Klagen über das Unwesen haben vernehmen lassen, desto eifriger mögen sie durch ihre eigene Mitwirkung zeigen, daß es ihnen Ernst ist, Unstatten abgestellt zu sehen, welche in den Verhältnissen des Kreises keineswegs nothwendig begründet sind.

Weimar am 9. Dezember 1852.

**Erstes Departement des Großherzoglich Sächsischen
Staats-Ministeriums, Abtheilung B.**
von Wagdorf.

III. Vom 1. Januar künftigen Jahres an wird mit dem Großherzoglichen Rechnungsamte zu Kaltennordheim die Verwaltung der daselbst bestehenden Großherzoglichen Steuer-Rezeptur und Salzgeldereinnahme verbunden werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Weimar am 17. Dezember 1852.

**Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen
Staats-Ministeriums.**
Ihon.

IV. Nachdem neuerdings auch die Fürstlich Waldeck'sche Staatsregierung dem durch die Ministerial-Verordnung vom 28. Januar vorigen Jahres bekannt gemachten Vertrage über den Gebrauch der Paßkarten als Legitimations-Mittel beigetreten ist: so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Weimar am 21. Dezember 1852.

**Erstes Departement des Großherzoglich Sächsischen
Staats-Ministeriums, Abtheilung B.**
Für den Departements-Chef:
Wirth.